

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/368 vom 22. Juni 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2017\\_368](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2017_368)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/368 du 22 juin 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/368 del 22 giugno 2018

## **Regeste**

Art. 12 IVG. Medizinische Massnahmen seit der 5. IVG-Revision. Psychotherapie. Prüfung der Eingliederungswirksamkeit der psychotherapeutischen Massnahme. Gutheissung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2018, IV 2017/368).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig und vorliegend zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 12 IVG einen Anspruch auf eine Verlängerung der ambulanten Psychotherapie als medizinische Massnahme der Invalidenversicherung hat. 1.2 Eine invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Person hat gemäss dem Art. 8 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern, und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine spezifische Eingliederungsmassnahme erfüllt sind. Zu den Eingliederungsmassnahmen zählen gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. a IVG auch die medizinischen Massnahmen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person bis zur Vollendung des 20. Altersjahres einen Anspruch auf jene medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor einer wesentlichen Beeinträchtigung zu bewahren.

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat einen Anwendungsfall von Art. 12 IVG im Wesentlichen mit der Begründung verneint, dass beim Beschwerdeführer ein labiles pathologisches Geschehen vorliege und die Psychotherapie damit in erster Linie der Leidensbehandlung diene. Damit hat sie sich offensichtlich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bezogen, laut welcher jene Vorkehren, die auf die Heilung oder Linderung pathologischen oder sonstwie Krankheitswert aufweisenden Geschehens labiler Art gerichtet sind, nicht von der IV übernommen werden. Gemäss dieser Praxis ist eine medizinische Vorkehr, die der Behandlung des Leidens an sich zuzurechnen ist, somit auch dann nicht von der IV zu übernehmen, wenn ein wesentlicher Eingliederungserfolg vorausgesehen werden kann. Dementsprechend hat das Bundesgericht eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung grundsätzlich in den Fällen verneint, in denen ein labiler Gesundheitszustand bestanden hat und die medizinische Massnahme nur nebenher auf die Verbesserung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit abzielte (vgl. statt vieler BGE 125 V 194 f.; vgl.

auch ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 12 N 31). 2.2 Mit der 5. IVG-Revision ist der Anspruch auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 12 IVG nun allerdings auf Versicherte beschränkt worden, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Damit ist der frühere Hauptanwendungsfall des Art. 12 IVG, nämlich die Vergütung von medizinischen Massnahmen für bereits erwerbstätige Erwachsene, weggefallen. Betreffend die Beurteilung des Anspruchs von Minderjährigen ist – im Sinne einer Ausnahmeregelung – bereits nach der altrechtlichen bundesgerichtlichen Praxis vom grundsätzlichen Erfordernis eines relativ stabilisierten Defektzustands abgesehen worden. Diese Praxis hat nicht nur weiterhin Geltung, vielmehr ist sie durch die Beschränkung des Anspruchs auf Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zum Regelfall geworden. Mit anderen Worten können medizinische Vorkehren nach dem seit dem Inkrafttreten der 5. IVG-Revision geltenden Art. 12 IVG trotz eines einstweilen noch labilen Leidenscharakters überwiegend der beruflichen Eingliederung dienen und als medizinische Massnahmen von der IV vergütet werden, wenn ohne diese Vorkehren eine Heilung mit Defekt oder ein sonstwie stabilisierter Zustand einträte, wodurch die Berufsbildung und/oder die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt würde (vgl. MEYER/REICHMUTH, a.a.O., Art. 12 N 33, mit Hinweisen; vgl. auch die ständige Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen, u.a. den Entscheid vom 25. Mai 2018, IV 2017/236, E. 3.2). 2.3 Gemäss den vorliegenden Berichten des behandelnden Psychotherapeuten hat die bis anhin durchgeführte Psychotherapie einen positiven Effekt auf das gesamte Verhalten des Beschwerdeführers gehabt. Mit einer Verlängerung der psychotherapeutischen Behandlung soll die durch die Therapie erreichte, fragile Stabilisierung der Situation erhalten bleiben und weiter verbessert werden. Die Psychotherapie zielt damit zweifelsohne darauf ab, zu verhindern, dass sich das psychische Leiden des Beschwerdeführers zu einem schwer korrigierbaren, die spätere Erwerbsfähigkeit erheblich behindernden, pathologischen Zustand entwickelt. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin handelt es sich somit also gerade um ein Musterbeispiel eines Anwendungsfalls des (neurechtlichen) Art. 12 IVG. Hinzu kommt, dass der behandelnde Psychotherapeut nachvollziehbar dargelegt hat, dass der Beschwerdeführer Schwierigkeiten habe, sich auf die Schule zu konzentrieren, wenn ihn andere Dinge beschäftigten. In der Psychotherapie könne er sich mit diesen Dingen auseinandersetzen, sodass er dies nicht in der Schule tun müsse. Damit begünstigt die Psychotherapie offensichtlich die Fähigkeit des Beschwerdeführers, am Schulunterricht teilzunehmen und von diesem zu profitieren. Nach Lage der Akten hat der Beschwerdeführer denn auch gerade seit der letztmaligen Verlängerung der psychotherapeutischen Massnahme einige Fortschritte erzielt: So hat er sich in der Schule wieder soweit konzentrieren können, dass er dem Unterricht hat folgen und dass er ab dem Sommer 2017 sogar wieder die Regelklasse hat besuchen können. Die Psychotherapie hat somit entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin erheblich zur Verbesserung der schulischen Fähigkeiten des Beschwerdeführers beigetragen und damit im weiteren Sinne auch dessen späterer Eingliederung ins Erwerbsleben gedient. 2.4 Zusammenfassend steht damit ausser Frage, dass die weitere schulische und später die berufliche Ausbildung des – offenbar normal intelligenten (vgl. die schulpsychologische Abklärung vom Mai 2011, IV-act. 7) – Beschwerdeführers erheblich gefährdet wären, würde die Psychotherapie nicht weiter fortgesetzt. Mit anderen Worten ist mit einer hohen Plausibilität davon auszugehen, dass ein Abbruch der Psychotherapie den schulischen Werdegang und die folgende Eingliederung ins Erwerbsleben erschweren oder gar verunmöglichen würde. Die

medizinische Eingliederungswirksamkeit der Psychotherapie ist damit nicht in Abrede zu stellen. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich nicht, dem Beschwerdeführer die Vergütung der Kosten der Psychotherapie vorzuenthalten und damit den möglichen Eintritt einer Invalidität zu begünstigen, zumal die Kosten der Psychotherapie im Verhältnis zu allfälligen späteren beruflichen Eingliederungs- oder Rentenleistungen als bescheiden einzustufen sind.

### **E. 3**

3.1 Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Vergütung der Kosten der Psychotherapie durch die Invalidenversicherung erfüllt. Somit ist die angefochtene Verfügung vom 6. September 2017 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und durch die Feststellung zu ersetzen, dass der Beschwerdeführer auch ab dem 1. Januar 2017 einen Anspruch auf die Vergütung der Kosten der Psychotherapie durch die IV hat. Die Sache ist zur Festsetzung des konkreten Leistungsanspruchs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 6. September 2017 aufgehoben und durch die Feststellung ersetzt, dass der Beschwerdeführer auch ab dem 1. Januar 2017 einen Anspruch auf die Vergütung der Kosten der Psychotherapie durch die IV hat; die Sache ist zur Festsetzung des konkreten Leistungsanspruchs an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.